

# Jugendordnung

der





## Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Barnim vom 25.03.2017

### §1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Barnim (KJF) ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Barnim e.V. (KFV Barnim).
- (2) Die KJF arbeitet nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und der Satzung des KFV Barnim sowie der Jugendordnungen der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF), der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg (LJF BB) und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Sitz der KJF ist das Kreisjugendbüro in der Geschäftsstelle des KFV Barnim.

### §2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die KJF will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem folgende Zwecke:
  - das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
  - zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
  - neben ihren eigenen Belangen sich auch Gesamtproblemen der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu widmen,
  - die Kinder und Jugendlichen auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit und ihrer konkreten individuellen Lebenssituation vorzubereiten,
  - die Menschenrechte anzuerkennen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu wahren.



# KREISFEUERWEHRVERBAND BARNIM e.V.



(2) Dazu hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Mitglieder zu vertreten,
- Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit zu vermitteln,
- einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren in der KJF zu schaffen,
- Führungskräfte der Jugendfeuerwehren aus- und fortzubilden,
- technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln,
- Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren und zu vermitteln,
- mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten,
- Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren zu betreiben.

## §3 Mitglieder

(1) Mitglieder der KJF sind die Jugendfeuerwehren der im KFV Barnim verbundenen Feuerwehren des Landkreises Barnim.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

1. Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der KJF, LJF BB, DJF
2. Anerkennung der Jugendordnungen der KJF, der LJF BB und der DJF
3. demokratische Wahlen in den Jugendfeuerwehren,
4. die Förderung demokratischer Strukturen bei ihren Mitgliedern.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Allen Mitgliedern der KJF steht die Teilnahme an Veranstaltungen im KFV Barnim im Rahmen dieser Jugendordnung offen.

(2) Die Mitglieder unterstützen die KJF und den KFV Barnim bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Information und Anhörung in eigener Sache.



## §5 Organe

(1) Organe der KJF sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
3. die Kreisjugendleitung.

(2) Jedes Organ arbeitet nach einer eigenen Geschäftsordnung.

## §6 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ der KJF.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

1. den Delegierten der Mitglieder nach § 3 (1),
2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss

(3) Die Delegiertenversammlung findet in der Regel alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn:

1. 1/3 der Mitglieder der KJF dies beantragen und der binnen zwei Monaten durch den von der Kreisjugendleitung einzuberufende Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Durchführung bestätigt,
2. die Kreisjugendleitung und der Vorstand des KFV Barnim den Bedarf feststellen.

(3) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Kreisjugendfeuerwehrwart oder eine von ihm beauftragte Person. Während der Wahl der Kreisjugendleitung übernimmt der Leiter der Wahlkommission den Vorsitz. Der Versammlungsleiter legt einen Schriftführer fest.

(4) Die Delegiertenversammlung findet nicht öffentlich statt. Der Vorstand des KFV Barnim hat Sitzungs- und Rederecht. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Kreisjugendleitung weitere Gäste geladen werden.

(5) Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu geben. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Kreisjugendleitung einzureichen.

(6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.



# KREISFEUERWEHRVERBAND BARNIM e.V.



- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich die Delegiertenversammlung mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen notwendig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (8) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Delegiertenversammlung
  1. nimmt den Bericht der Kreisjugendleitung entgegen,
  2. entlastet die Kreisjugendleitung,
  3. wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter jeweils auf die Dauer von drei Jahren,
  4. beschließt über eingebrachte Anträge,
  5. beschließt über Abfassung und Änderung der Jugendordnung.

## §7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  1. der Kreisjugendleitung
  2. den Amts-, Gemeinde- und Stadtjugendfeuerwarten des Landkreises Barnim. Im Verhinderungsfall sind die Funktionsträger gemäß Nr. 2 aufgefordert, einen Vertreter zu entsenden.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist auf Beschluss der Kreisjugendleitung schriftlich, jährlich mindestens zweimal, einzuberufen. Den Vorsitz hat der Kreisjugendfeuerwehrwart. Er legt einen Schriftführer fest.
- (3) Die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses finden nicht öffentlich statt. Ein Vertreter des KFV Barnim und der KBM können mit beratender Stimme teilnehmen. Darüber hinaus können durch die Kreisjugendleitung zu bestimmten Themen weitere Gäste eingeladen werden.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.



# KREISFEUERWEHRVERBAND BARNIM e.V.



## (6) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. unterstützt die Kreisjugendleitung bei der Durchführung ihrer Arbeit,
2. beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der KJF, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind,
3. erarbeitet die Vorschläge für die Wahl der Kreisjugendleitung,
4. bereitet die Delegiertenversammlung vor und bestätigt die Wahlordnung,
5. legt den Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung fest,
6. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus,
7. bestätigt den Jahresplan der KJF,
8. wählt die Delegierten für die Landesjugendfeuerwehr sowie zu anderen Organisationen,
9. wählt Vertreter der Kreisjugendfeuerwehr für die Fachbereiche des KFV Barnim.

## §8 Kreisjugendleitung

### (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus:

1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
2. den zwei Stellvertretern

### (2) Die Kreisjugendleitung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder der Kreisjugendleitung fordern, zusammen. Den Vorsitz hat der Kreisjugendfeuerwehrwart.

### (3) Die Sitzungen der Kreisjugendleitung sind nichtöffentlich.

### (4) Die Kreisjugendleitung

1. führt die laufenden Geschäfte der KJF im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand des KFV Barnim,
2. ist berechtigt unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung); diese Entscheidung ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mit Begründung zur Eilbedürftigkeit der Entscheidung zur Bestätigung vorzulegen,
3. bereitet gemeinsam mit dem FB Wettbewerbe des KFV Barnim die Durchführung von Wettkämpfen und Leistungsabnahmen vor,
4. beschließt über die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrenzeichen der LJF BB und der DJF,
5. entwirft gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand des KFV Barnim den Jahresplan der KJF,
6. bereitet die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses vor,
7. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen und ernennt deren Leitung



# KREISFEUERWEHRVERBAND BARNIM e.V.



- (5) Über die Sitzung der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der KJF nach innen und außen. Er vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren im Vorstand des KfV Barnim und im Landesjugendfeuerwehrausschuss. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist. Der Kreisjugendfeuerwehrwart benennt die Reihenfolge seiner Vertretung.
- (7) Die Kreisjugendleitung wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es sind jeweils Einzelwahlen erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

## §9 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise können gemäß § 8 Nr.7 zu besonderen Themenbereichen gebildet werden. (2) Die Arbeitskreise arbeiten selbstständig innerhalb der Leitlinien der Kreisjugendleitung. Zu Sitzungen lädt der jeweilige Arbeitskreisleiter im Einvernehmen mit der Kreisjugendleitung ein.
- (2) Die Besetzung der Arbeitskreise soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeitskreise können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.

## §10 Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzungen

- (1) Das Ausscheiden aus Funktionen erfolgt durch:
  1. Amtsniederlegung,
  2. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
  3. durch Aussprechen des Misstrauens durch das Organ, welches für das Einsetzen in die jeweilige Funktion verantwortlich ist. Dies erfolgt insbesondere bei grober oder mehrfacher Pflichtverletzung.
- (2) In den o.g. Fällen hat die Nachbesetzung bis zur Neuwahl durch das nächste nachgeordnete Organ zu erfolgen.



## §11 Finanzen

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben der KJF erfolgt:
  1. durch Zuwendungen und Zuschüsse des KFV Barnim
  2. durch Zuwendungen der Kreisverwaltung Barnim
  3. durch Zuwendungen Dritter
- (2) Über die Verwendung der zufließenden Mittel im Rahmen des Jahresplanes der KJF entscheiden die Kreisjugendleitung und der geschäftsführende Vorstand des KFV Barnim mit dem Schatzmeister des KFV Barnim. Sie werden durch den KFV Barnim verwaltet. Zahlungen bedürfen der Bestätigung durch den KJW und den Vorsitzenden des Vorstandes des KFV Barnim.
- (3) Die Mitglieder der Organe der KJF üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Notwendige Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des KFV Barnim erstattet.

## §12 Auflösung

- (1) Die KJF kann nicht aufgelöst werden, solange in den Städten und Gemeinden noch Jugendfeuerwehren, die ihre Jugendarbeit nach § 2 verrichten, bestehen

## §13 Schlussbestimmungen

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Die vorliegende Fassung wurde durch die Delegiertenversammlung der KJF am 25.03.2017 in Eberswalde (Finow) beschlossen.
- (3) Die vorliegende Fassung wurde durch den Verbandsausschuss und dem Vorstand des KFV Barnim e. V. am 25.03.2017 in Eberswalde (Finow) bestätigt.

---

Unterschrift / Kreisjugendwart

Unterschrift / Vorstandsvorsitzende